

abonnierte Zeitschrift nach Ablauf des Abonnements weitergeliefert wird, wenn es nicht vor Beginn des neuen Jahrgangs aufgekündigt ist oder er die Zeitschrift nur für eine bestimmte Zeit zu haben wünschte. Eine bei Beginn des Abonnements erfolgte Vorauszahlung ändert nichts an der Verpflichtung des Belieferten zur Bezahlung, wenn er die Weiterbelieferung nicht ausdrücklich abbestellt und sie angenommen und behalten hat.

[Gutachten der Berliner Handelskammer 19 781/22 (XII A 4).]

Festsetzung von Auslandpreisen. — Die Außenhandels-n ebenstelle für das Buchgewerbe teilt uns mit, daß der im vergangenen Monat bei Festsetzung von Auslandpreisen als Richtlinie geltende Umrechnungssatz von Mk. 100. — = 6 Schweizerfranken bei der fortdauernden Steigerung der Inlandpreise sich nicht mehr aufrechterhalten läßt. Es wird vom 1. September ab nur noch eine Umrechnung von Mk. 100. — = 5 Franken genehmigt werden können.

Für Auslandsieferungen. — Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat nachstehende Umrechnungskurse nach dem Stande vom 14. August, gültig für die Zeit vom 16. bis 22. August 1922, festgesetzt, die von den Außenhandelsstellen bei der Umrechnung von Fakturen in ausländischer Währung zur Ermittlung der Gebühren usw. benutzt werden:

Ägypten	1 sh. 135.—	Italien	30.—
Amerika	600.—	Japan	320.—
Argentinien	G. 550.—	Jugoslawien	1 Dinar 7.70
—	₤. 240.—	Luxemburg	51.—
Belgien	51.—	Norwegen	114.—
Brasilien	90.—	Osterreich	—,012
Bulgarien	3.70	Portugal	42.—
Chile	80.—	Rumänien	5.10
Dänemark	142.—	Schweden	173.—
England	1 sh. 150.—	Schweiz	126.—
Finnland	14.—	Spanien	103.—
Frankreich	54.—	Tsch.-Slowakei	18.—
Griechenland	18.—	Ungarn	—,45
Holland	256.—		

Die Pflichtexemplare des Herder-Verlages in Wien. — Die Wiener Staatsanwaltschaft hat, wie wir der Wiener »Neuen Freien Presse« entnehmen, gegen den Gesellschafter der Buchhandlung Herder & Co. in Wien, Herrn Franz Hanaczek, die Anklage nach § 18 des Preßgesetzes erhoben, weil die Firma nicht die Pflichtexemplare der in ihrem, dem Herder-Verlage erschienenen Werke an die National- und Universitätsbibliothek abgeführt hat. Der von Dr. Felix Nebel verteidigte Beschuldigte hatte erklärt, daß seine Wiener Firma überhaupt nicht verlege und keine Filiale des Herder-Verlages in Freiburg i. B. sei. Der Vorsitzende der Verhandlung brachte zur Kenntnis, daß gemäß dem Handelsregister die ursprüngliche Zweigniederlassung des Freiburger Herder-Verlages in Wien gelöscht wurde und im Jahre 1920 hier die Firma Herder & Co. gegründet wurde. Der von der Preßpolizei beauftragte Sachverständige Herr Deuticke hatte auf Grund der Einsichtnahme in den Gesellschaftsvertrag angegeben, daß die Wiener Firma nicht zum Verlag berechtigt sei und daß auch der Umstand, daß deren Gesellschafter, Herr Hanaczek, Vorsteher des Sortimenterverbandes sei, welcher den Verlegern widerstreitende Interessen vertritt, dagegen spricht, daß Herr Hanaczek zugleich Verleger sei. Auch der Teilhaber des Freiburger Herder-Verlages, Philipp Dorneich, hatte angegeben, daß die Wiener und Freiburger Gesellschaft kein einheitliches Unternehmen sind, sondern vollkommen selbständige Unternehmen, und daß die Wiener Firma, in der er gleichfalls Teilhaber ist, lediglich Sortiment sei. Der Richter nahm nun in den Gesellschaftsvertrag und in die Geschäftsordnung der Filialen des Herder-Verlages Einblick, die einen integrierenden Teil des Gesellschaftsvertrags bildet. Da sich jedoch aus dem Auszuge der Geschäftsordnung nicht genügende Klarheit über eventuelle Verlagsrechte der Wiener Firma ergab, beantragte der Staatsanwalt die Vorlage der Geschäftsordnung an das Gericht. Dr. Nebel erklärte, daß lediglich zwischen beiden Firmen eine Interessengemeinschaft bestehe, während die Staatsanwaltschaft trotz des Gesellschaftsvertrags das Wiener Unternehmen als eine Zweiggemeinschaft ansieht und demnach daraus die Verpflichtung zur Abgabe der Pflichtexemplare ableitet. Der Richter führte aus: Der springende Punkt ist eben, ob die Wiener Firma infolge der Bestimmungen der Geschäftsordnung, der sie unterworfen ist, als Zweigunternehmen anzusehen ist oder nicht. Zur Vorlage dieser Geschäftsordnung wurde hierauf die Verhandlung, die, wie der Richter bemerkte, für das öffentliche Bibliothekswesen von großer Bedeutung ist, bis Mitte September vertagt.

Deutscher Fichte-Bund und Schwarze Schmach. — Vor dem Landgericht in Hamburg wurde gegen den Vorsitzenden des Deutschen Fichte-Bundes, den Verlagsbuchhändler Herrn Heinrich Kessemeier in Hamburg verhandelt, der angeklagt war, durch öffentliches Verbreiten der Notrufe des Fichte-Bundes gegen die Schwarze Schmach gegen eine Kriegsnotverordnung vom 17. Februar 1917 verstoßen zu haben. K. war dieserhalb vom Schöffengericht zu 2000 Mark Geldstrafe verurteilt worden und hatte dagegen Berufung eingelegt. Der Sachverhalt war nach einem Bericht der »Tägl. Rundschau« folgender: Der Fichte-Bund hatte im letzten Jahre 1 291 000 Kampfbücher gegen die Schwarze Schmach verschickt. Diese sind außer zweien in deutscher Sprache in elf Sprachen erschienen. Die Vorinstanz sah darin ein öffentliches Verbrechen von Gegenständen, das nach der Verordnung vom 17. Februar 1917 genehmigungspflichtig sei. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Behrens, führte aus, die Verordnung bestehe gar nicht mehr zu recht. Ferner seien die Erzeugnisse des Druckereigewerbes nicht als körperliche Gegenstände anzusprechen. Das Gegenständliche daran sei lediglich das Papier. Durch das Urteil der Vorinstanz solle jedoch der gedruckte Inhalt getroffen werden. Dieser aber unterliege dem Preßgesetz und der Verfassung. Wenn hierfür behördliche Genehmigung gefordert werde, so bedeute das eine Zensur, die nach Artikel 18 der Verfassung nicht statfinde. In Wirklichkeit handle es sich um eine Meinungsäußerung, die nach der Verfassung, auch schon nach der früheren, frei sei. Sehe man Druckerzeugnisse als Gegenstände im Sinne der Verordnung an, dann dürfe keine Tageszeitung auf der Straße und kein vaterländisches Buch im Buchladen ohne behördliche Genehmigung vertrieben oder verkauft werden. Wenn aber trotz aller dieser Gründe die Verordnung angewandt werden solle, dann müsse er mit allem Nachdruck auf eine der letzten Bestimmungen der Verfassung hinweisen, wonach alle Verordnungen und Gesetze, die der Verfassung widersprächen, aufgehoben seien. — Das Gericht schloß sich den Ausführungen des Verteidigers an und sprach den Angeklagten unter Aufhebung des Schöffengerichtsurteils kostenlos frei.

Immer noch wilde Streiks im deutschen Buchdruckgewerbe. — Obwohl in der letzten Sitzung des Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker die Gehilfenvertreter erklärten, daß sie ihren ganzen Einfluß aufbieten würden, örtliche wilde Streiks zu verhindern, und obwohl die im Juli abgehaltene Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker sich ausdrücklich auf den Boden der tariflichen Abmachungen stellte, sind in verschiedenen Orten doch wieder wilde Lohnbewegungen und wilde Streiks ausgebrochen. Daß so etwas möglich sein kann, ist Eingeweihten nicht auffällig. Der jüngst vorgekommene Berliner Buchdruckerstreik wurde von den tariflichen Instanzen einstimmig — also auch von den Gehilfenvertretern — als ein »wilder« bezeichnet. Den gleichen Standpunkt nahm auch die vorhin erwähnte Generalversammlung des Buchdruckerverbandes sowie dessen Organ, der »Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer«, ein. Das hinderte aber eine am 5. Juli in Leipzig abgehaltene große Buchdruckerversammlung (an der auch die Generalversammlungsdelegierten, sowie die Führer des Verbandes und ausländische Delegierte teilnahmen) nicht, eine Entschlieung einstimmig anzunehmen, in der den im wilden Streik stehenden Berliner Gehilfen die »herzlichste Sympathie« ausgedrückt und ihnen »voller Erfolg« gewünscht wurde. Daß ein solches Doppelspiel nicht ohne Folgen bleiben kann, ist selbstverständlich. Schon am 13. Juli traten in Barmen in einigen Druckereien die Gehilfen in den Streik, weil ihnen eine Sonderforderung von wöchentlich 300 Mark nicht bewilligt wurde. Erst am 24. Juli wurde die Arbeit wieder aufgenommen, nachdem die Prinzipale eine Erhöhung des Lokalzuschlags um 2½% zugesagt hatten. Gleich darauf traten in Elberfeld-Barmen die Hilfsarbeiter in den Streik, was zur Folge hatte, daß etwa 150 Buchdruckmaschinenmeister feiern mußten. Am 9. August war dieser Streik beendet, nachdem den Hilfsarbeitern eine wöchentliche Lohnerhöhung von 50 Mark gewährt worden war. In den Orten Solingen, Wald und Ohligs traten die Buchdrucker auch in wilde Lohnbewegungen ein. Als die Sonderforderung (800 Mk. wöchentlich) abgelehnt wurde, brach auch hier der Streik aus. In Frankfurt a. M. begann am 8. August gleichfalls ein wilder Streik aller in den graphischen Betrieben beschäftigten Personen. Der Streikgegenstand ist natürlich wiederum die Forderung auf erhebliche Zulagen, die weit über die tariflich festgelegten hinausgehen. Der Frankfurter Streik, der übrigens vor seinem Ende stehen soll, hat sich auch auf die Orte Offenbach a. M., Domburg v. d. D. und Oberursel ausgedehnt. In dem badischen Orte Schwenningen streikten ebenfalls die Buchdrucker, nachdem die Prinzipale die hochgeschraubten Sonderforderungen abgelehnt hatten. In Halle a. d. S. haben die Buchdrucker eine Sonderzulage von 500 Mark wöchentlich verlangt. Bei Nichtbewilligung soll in den Streik eingetreten werden. In Gleiwitz und Beuthen traten die Gehilfen